

Richtlinien

zur Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen durch die Ortsräte (§ 73 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 i. V. m. Satz 4 KSVG)

Die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Gemeindebezirk gehört gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 KSVG zu den Entscheidungsbefugnissen des Ortsrates. Für die Erledigung dieser Aufgabe hat der Gemeinderat Namborn in seiner Sitzung am 9.10.2003 folgende Richtlinien erlassen (§ 73 Abs. 3 Satz 4 KSVG):

1. Abgrenzung der Zuständigkeiten

Ortsräte:

Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen (nachfolgend zusammenfassend Vereine genannt) im jeweiligen Gemeindebezirk, deren Wirkungsbereich im Regelfall nicht über den Gemeindebezirk hinausgeht

Bei Spielgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen, die rechtlich selbstständig sind, ist der Sitz des federführenden Vereins maßgebend.

Gemeinderat:

➤ Vereine, deren Wirkungsbereich sich nicht nur im Ausnahmefall auf mehrere Gemeindebezirke oder die gesamte Gemeinde erstreckt (siehe Anlage)
Die Fortführung des Verzeichnisses wird dem Bürgermeister übertragen.

➤ Vereine, deren Wirkungsbereich im Regelfall über die Gemeinde hinausgeht.

Bei Unklarheiten über die Zuordnung eines Vereins zu einem Gemeindebezirk bzw. zu den überörtlichen Vereinen (Zuständigkeit des Gemeinderates) entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Gemeinderat bzw. welcher Ortsrat zuständig ist.

2. Nicht förderungsfähige Vereine

Nicht förderungsfähig sind:

- Politische Vereinigungen (Parteien, Wählergruppen) und ihre Untergliederungen
- Rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Sparten, Abteilungen etc.)
- Vereine, bei denen der Gemeinderat bzw. Ortsrat die Förderungsfähigkeit im Hinblick auf den Vereinszweck durch Beschluss ausgeschlossen hat.
- Vereine, deren Aktivitäten offenkundig seit längerer Zeit ruhen
- Vereine und Einrichtungen, die von der Gemeinde getragen und unterhalten werden (z.B. Feuerwehr, Schulen)

3. Förderungsfähige Tatbestände

Gefördert werden

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| ➤ Bestand | Jubiläen |
| | aktive Jugendliche |
| ➤ Einzelereignisse | Veranstaltungen |
| | besondere Leistungen/Ehrungen |

Die Förderung von Investitionen der Vereine (Anschaffungen, Unterhaltungsarbeiten u.ä.) verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

3.1 Förderung nach Bestand

3.1.1 Jubiläen

In jedem Kalenderjahr, in dem ein Vereinsjubiläum (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre usw.) vollendet wird, werden höchstens 50,00 € gezahlt. Bei einem 100-jährigen Jubiläum werden höchstens 100,00 € gezahlt. Die Jubiläums-Zuwendungen werden vom Ortsrat einheitlich für alle Gruppierungen des Gemeindebezirks festgelegt. Veranstaltungen aus Anlass eines Jubiläums nach Satz 1 werden nicht gesondert gefördert.

3.1.2 Jugendliche

Gefördert werden aktive Vereinsmitglieder, die im abgelaufenen Haushaltsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

3.2 Förderung nach Aktivität

3.2.1 Förderungsfähige Einzelereignisse/Ausschlüsse

Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen/Veranstaltungen, die Bildungscharakter haben soziale, jugendpflegerische oder gemeinnützige Ziele verfolgen der internationalen Begegnung dienen die Gemeinde oder den Gemeindebezirk in besonderer Weise repräsentieren und/oder ihr/sein Ansehen fördern

Nicht gefördert werden der regelmäßige Proben-, Trainings- und Pflichtspielbetrieb sowie rein vereinsinterne Veranstaltungen, wie z.B. Familienabende, Vereinsausflüge etc.

3.2.2 Förderungsfähige Leistungen

Besondere Leistungen (Erringung von Meisterschaften, kulturelle Preise, besondere Ehrungen etc.) werden bis zu einem Höchstbetrag von 100 € gefördert.

Bei der Bemessung der Förderung sollen die Bedeutung des Ereignisses und die regionale Ebene, auf der die Leistung erbracht wurde, berücksichtigt werden.

3.2.3 Förderungsbegrenzungen

Der Förderungshöchstbetrag pro Maßnahme/Veranstaltung beträgt 10 % des dem Ortsrat zur Verfügung gestellten Jahresbudgets für Vereinsförderung (Abschnitt 4) zuzüglich etwaiger Beträge für Jubiläen (Abschnitt 3.1.1) und Leistungen (Abschnitt 3.2.2).

Einem einzelnen Verein dürfen im Haushaltsjahr höchstens 30 % dieses Budgets zugewendet werden.

Der Förderungsbetrag pro Maßnahme/Veranstaltung soll nach dem Umfang ausgerichtet werden, in dem die unter Abschnitt 3.2.1 genannten Kriterien – allein oder in Kombination miteinander - bei der Durchführung der Maßnahme Berücksichtigung finden.

4. Budget

Die Ortsräte erhalten für die Vereinsförderung ein Jahresbudget, dessen Höhe sich nach einem Pro-Kopf-Betrag je Einwohner der Gemeinde, umgerechnet auf den Gemeindebezirk (einwohnerbezogene Komponente), und einem Betrag je Verein (vereinsbezogene Komponente) errechnet. Maßgeblich für die Berechnung der einwohnerbezogenen Komponente ist der Stand des gemeindlichen Melderegisters am 31.10. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Den Pro-Kopf-Betrag legt der Gemeinderat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt.

5. Verfahren

Die Förderung wird grundsätzlich rückwirkend für das abgelaufene Haushaltsjahr gewährt (Gesamt-Jahresförderung). Zuwendungen für Jubiläen, besondere Leistungen/Ehrungen können zeitnah gewährt und ausgezahlt werden. Sie sind von der Jahresförderung in Abzug zu bringen.

Die Jahresförderung ist von einem Antrag des Vereins abhängig, der nach dem Muster des Formblatts „Zuschussantrag - Vereinsaktivitäten im Jahre“ (Anlage) gestellt wird. Das Formblatt ist bei den Ortsvorstehern/der Ortsvorsteherin und im Rathaus erhältlich. Es wird auch im Internet zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung ruft am Ende des Haushaltsjahres durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Zuschussanträge auf. Abgabebeschluss ist der 31.03. des Folgejahres (Ausschlussfrist). Der Ortsrat entscheidet bis spätestens 30.06. über die fristgerecht eingegangenen Anträge. Der Ortsrat legt den Gesamt-Zuschussbetrag anhand der im Antrag des Vereins dargestellten förderungsfähigen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinien nach eigener Einschätzung fest.

6. Mitwirkungspflichten der Vereine

Die Vereine sind für die fristgerechte Mitteilung der förderungsrelevanten Tatsachen verantwortlich. Bei unvollständigen Anträgen kann die Förderung ganz oder teilweise versagt werden.

Bei nachweislich falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Rechtsgrundlage und Rechtsanspruch

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der im Haushaltsplan den Ortsräten zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

8. Förderung von Vereinen durch den Gemeinderat

Bei Vereinen, die nach Abschnitt 1 vom Gemeinderat gefördert werden, sind diese Richtlinien entsprechend anzuwenden. Das Jahresbudget setzt der Gemeinderat durch Beschluss fest. Der Beschluss ist nicht auf das Haushaltsjahr beschränkt. Die Förderung von besonderen Leistungen durch den Ortsrat steht einer zusätzlichen Förderung aus gleichem Anlass durch den Gemeinderat nicht entgegen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie sind erstmals auf Förderanträge, die sich auf das Haushaltsjahr 2003 beziehen, anzuwenden.